



Verweigerte Medikamentenabgabe

Wiederholte Male haben wir von unseren chronisch kranken Patienten mitgeteilt erhalten, dass sie ihre Medikamente in der Apotheke bar bezahlen müssten, ehe sie bei der Krankenkasse – bei allen Patienten handelt es sich um bei der Assura Versicherte – die Rückforderung geltend machen könnten. Oft leben unsere Patienten mit einer einfachen AHV-Rente und müssen knapp kalkulieren. Das führte in einem Fall zum Beispiel dazu, dass die verschriebene Originalpackung Selipran mit 100 Tabletten Inhalt nicht bezahlt werden konnte; man gab eine nicht verschriebene kleine Packung mit 30 Tabletten ab, wofür das Bargeld der Patientin reichte. Selbstredend sind die Tagestherapiekosten der Kleinpäckung deutlich höher. In einem anderen Fall eines älteren Herrn, der einer ausgebauten Herzinsuffizienzbehandlung bedarf, bat dieser um die gestaffelte Verschreibung der Medikamente, was letztendlich wegen der jedesmal für ein neues Rezept erhobenen unsäglichen Beratungstaxe die Therapie ebenfalls verteuert.

Wie bekannt haftet dann der verschreibende Arzt für die anfallenden Medikamentenkosten, existenzruinierende Rückforderungen sind uns aus den Kantonen Graubünden und Solothurn bekannt.

Alle Bemühungen um eine kosteneffektive Behandlung werden durch die willkürliche Handhabung der Rezepte in Apotheken und die Praxis von Krankenkassen, die nicht mehr im «tiers payant» die Apotheken vergüten, unterlaufen.

Das KVG, das gewährleisten sollte, dass die obligatorisch grundversicherten Patienten eine adäquate Behandlung erhalten, führt sich in dieser Auslegung selbst ad absurdum. Würden wir Ärzte Vorauszahlung verlangen und eine medizinisch notwendige Behandlung verweigern, würde uns im Schadenfall zu Recht der Haftpflichtprozess gemacht werden.

Wir sind der Meinung, dass die Apotheken verpflichtet werden müssen, die verschriebenen Packungsgrößen ungeachtet der Kaufkraft der Patienten abzugeben und die Krankenkassen ihrerseits die Apotheken zu vergüten haben, handelt es sich doch bei den Medikamentenkosten um Beträge, die die finanziellen Möglichkeiten vieler Patienten übersteigen. Oder die Apotheken stellen ihren Klienten Rechnung mit Zahlungsfrist, wie wir Ärzte es tun.

Dres. med. B. und D. Schlossberg-Schnider

Verteiler

- BSV, z.H. Herrn Dr. med. H. H. Brunner;
- Assura Krankenkasse, Geschäftsleitung;
- Schweiz. Apothekerverband, Präsident;
- santésuisse;



Besserstellung durch TARMED?

Kürzlich musste mein Sohn wegen eines defekten Schlauches an seinem Fahrrad zum Velo-mechaniker. Er liess sich den Schlauch gleich an Ort und Stelle auswechseln. Der Zeitaufwand für den Mechaniker betrug 10 Minuten, die Kosten für die Arbeit Fr. 30.– und für den Schlauch Fr. 9.–. Am selben Tag hatte ich Notfalldienst und musste einen Patienten mit akuten Rückenbeschwerden behandeln. Zeitaufwand 10 Minuten, darin enthalten eine lokale Kortikoidinfiltration. Kosten dafür: ärztliche Leistung Fr. 25.85, eine Ampulle Diprophos mite Fr. 8.75.

Nach altem Tarif hätte ich für besagte Konsultation (Notfallkonsultation, Zuschlag für erste Konsultation, lokale Kortikoidinfiltration) Fr. 56.80 berechnen dürfen.

Und ich habe dem Versprechen geglaubt, dass durch TARMED meine doch aufreibende Arbeit aufgewertet würde! Dem Fahrradmechaniker gönne ich das Honorar durchaus. Soll ich um-satteln?

Dr. med. F. Liebrich, Kloten



Die Länge eines Bandwurms

Ergänzung zum Artikel von Dr. med. Gnädiger, Steinach [1]

Mit einem gewissen Schmunzeln habe ich die Episode von Herrn Dr. Gnädiger zur Kenntnis genommen.

Allein unsere internationale Apotheke hat seit dem 1. Januar 2002, dem Beginn der neuen, von den Behörden verlangten Regelung zum Import von ausländischen Medikamenten im Einzelfall, im Auftrage der Ärzteschaft und von Individualpatienten nicht weniger als 1100 Einzelgesuche(!) bei Swissmedic eingereicht.

Wie beim erwähnten Bandwurm handelt es sich hierbei in der Regel um von Patienten dringend benötigte Medikamente für spezielle Situationen.

Es erstaunt deshalb nicht, dass praktisch alle eingereichten Gesuche (mit Ausnahme von ganz wenigen auf Willkürentscheid beruhenden abgelehnten Gesuchen) von Swissmedic genehmigt wurden.

Es scheint mir dabei offensichtlich, dass durch dieses aufwendige Prozedere zur Einholung der Sonderbewilligung der Amtsschimmel kräftig gefüttert wird und dieser so quasi als Dessert noch den jeweils als Standardauflage geforderten therapeutischen Bericht vorgesetzt bekommt.

Dr. C. Egloff, Victoria Apotheke, Zürich

- 1 Gnädiger M. Die Länge eines Bandwurms. Schweiz Ärztezeitung 2004;85(22):1171.